

§ 5 BSVF Rufzeichen

BSFV - Binnenschifffahrts- und Bodenseefunkverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

1. (1) Beim Betrieb einer am Binnenschifffahrtsfunk oder am Bodenseefunk teilnehmenden Funkstelle ist das mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb zugewiesene Rufzeichen zu verwenden.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 286/2005)

In Kraft seit 06.12.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at